

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 99 (2002)
Heft: 1

Rubrik: Aus der SKOS

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ausgleich der Teuerung in den kommenden Jahren

SKOS-Richtlinien bleiben 2002 unverändert

Der Ausgleich der Teuerung auf dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt I und II wird in den kommenden Jahren dem System der Ergänzungsleistungen angenähert. Der nächste Teuerungsausgleich erfolgt auf den 1. Januar 2003. Der Vorstand beschloss, die SKOS-Richtlinien 2002 unverändert zu lassen.

Die vorberatenden Gremien und der Vorstand der SKOS haben sich eingehend mit dem Ausgleich der Teuerung befasst. Dabei ging es weniger um Frankenbeträge oder Prozentsätze, sondern um Grundsätzliches: Wie soll die Teuerung auf dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt I und II (GBL I und II) inskünftig ausgeglichen werden? Gesucht wurde nach einer Lösung, die transparent ist, eine Angleichung an die Sozialversicherungen bringt und Kontinuität verspricht.

Der Teuerungsausgleich erfolgt nach der Systematik der SKOS-Richtlinien auf zwei Schienen und dies wird auch künftig so bleiben. Die Teuerung auf Krankenkassenprämien und Mieten innerhalb der von den Behörden festgelegten Limiten werden direkt ausgeglichen, indem sie nach der effektiven Höhe in die Unterstützungsbudgets eingesetzt werden. Diese beiden Positionen haben in den letzten Jahren wesentlich zur Gesamtteuerung beigetragen. Die zweite Schiene ist der Ausgleich der Teuerung auf dem GBL I und II.

Der Vorstand hat nun beschlossen, dass die SKOS sich zeitlich an das Verfahren bei AHV/IV und den Ergänzungsleistungen anlehnt. Die AHV/IV-Renten und Ergänzungsleistungen

werden alle zwei Jahre erhöht. Der Bundesrat legt den Prozentsatz jeweils Mitte September aufgrund des Rentenindexes (arithmetisches Mittel des Lohn- und des Landesindexes der Konsumentenpreise) fest. In Jahren mit hoher Teuerung, d.h. über fünf Prozent Jahresteuerung, erfolgt auch in den Zwischenjahren ein Ausgleich.

Die SKOS wird jedoch bei der Festlegung der Teuerung auf dem Grundbedarf I und II nur diejenigen Waren und Dienstleistungen des Konsumentenindexes berücksichtigen, welche im Grundbedarf enthalten sind. In den letzten Jahren fiel die Teuerung auf diesem SKOS-Index jeweils geringer aus als die Gesamtteuerung.

Auf den 1. Januar 2002 wurden die Prämien für die Haurat- und Haftpflichtversicherungen aus dem GBL ausgegliedert und als «weitere situationsbedingte Leistungen» klassiert, da die Prämien nur einmal jährlich und nicht monatlich anfallen. Damit wurde indirekt auch der grösste Teil der Teuerung auf dem GBL der letzten Jahre aufgefangen (rund drei Prozent). Die nicht ausgeglichene Teuerung im Umfang von rund 1 Prozent aus den Jahren 2000 und 2001 wird bei der nun auf den 1. Januar 2003 fällig werdenden Anpassung des GBL I und II berücksichtigt werden.

Unveränderte Richtlinien

Die Kommission Richtlinien und Praxishilfen hat sich im letzten Jahr insbeson-

dere mit der Unterstützung von jungen Erwachsenen und den neuen Unterstützungsmodellen mit Anreizen für die berufliche Integration befasst. Während die Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration (Kapitel D.2.1) gut eingeführt sind, breit angewandt und allgemein von der Praxis positiv beurteilt werden, wurden bisher erst wenige Pilotprojekte neuer Unterstützungsmodelle mit Anreizcharakter entwickelt (Kapitel D.2.2), z.B. in Basel-Stadt und der Stadt Zürich. Eine Erweiterung des Kapitels D.2.2 sieht die SKOS erst nach Vorliegen von Erfahrungen mit der praktischen Durchführung der Anreizmodelle und einer Evaluation dieser Pilotprojekte vor. Bei der Unterstützungspraxis für junge Erwachsene stellen sich Fragen nach Zugang, Niveau und Ausgestaltung der Leistungen sowie den Zuständigkeiten. Die Vernetzung mit den Fachinstanzen von Vormundschaft und Ausbildung sind für die Weiterentwicklung der Sozialhilfepraxis in diesem Bereich unabdingbar.

Mit der Totalrevision der SKOS-Richtlinien auf den 1. Januar 1998 hat die SKOS einen grossen Schritt getan und

einen Systemwechsel zu pauschalisierten Leistungen vollzogen. Die Evaluation der Richtlinien hat gezeigt, dass die revisierten Richtlinien bei Gemeinden und Kantonen breit akzeptiert sind. In einigen Fragen wie z.B. Verwandtenunterstützung, Vermögensfreibeträge und weiter gehende finanzielle Anreize bei Aufnahme oder Ausbau der Erwerbsarbeit bestehen jedoch Unterschiede in Praxis und Haltung zwischen eher städtischen und ländlichen Regionen. Die SKOS ist bestrebt, die Richtlinien weiter zu konsolidieren und sich für ihre Akzeptanz und landesweite Anwendung einzusetzen. Eine Massnahme in diese Richtung ist, Änderungen der Richtlinien nur in grösseren zeitlichen Abständen und nach sorgfältiger Prüfung vorzunehmen. In diesem Sinne wurde auf eine Änderung der Richtlinien auf 2002 verzichtet. Die Fachkommissionen der SKOS werden bei Bedarf weiter führende Empfehlungen in geeigneter Form als Praxishilfen oder separate Berichte publizieren beziehungsweise über die Homepage der SKOS www.skos.ch und dem den SKOS-Mitgliedern zugänglichen Intranet veröffentlichen. cab

Die Finanzen bestimmen das Wohnquartier

AusländerInnen in der Schweiz wählen ihren Wohnort nicht primär auf Grund ethnischer Kriterien. Bestimmend sind vielmehr ihr sozialer Hintergrund und ihr Einkommen. Dies sind Ergebnisse aus einer Studie des Schweizerischen Nationalfonds, die Mitte November veröffentlicht wurde. «Wer es sich leisten kann, egal ob Schweizer oder Ausländer, zieht in bessere Wohngegenden», zitiert die Agentur AP aus der Studie. Selbst in eigentlichen Im-

migrantenquartieren hängt die soziale Rangordnung nicht primär vom Pass ab, sondern vom Anpassungsgrad an die bestehende Ordnung. Dies gelte auch für die Kinder von Einwanderern, die sich als sogenannte Secondos bewusst vom kleinstädtischen Schweizer Alltag abzugrenzen versuchten. Die Studie stützt sich auf Befragungen im Zürcher Hardquartier, im Basler St.-Johann- und im Berner Nordquartier. gem/AP